

Besondere Vereinbarung für die Rohbauversicherung (Fassung 2015)

Bei Versicherungsverträgen, die Gebäude in Bau betreffen, wird vom Versicherer vom ausgewiesenen Versicherungsbeginn eine prämienfreie Rohbauversicherung zugesagt. Die Prämienfreistellung gilt zunächst für 12 Monate und wird vom Versicherer nach vorheriger Information maximal um ein weiteres Jahr verlängert.

Sofern die nachstehenden Gefahren zur Versicherung beantragt und auf der Versicherungspolizze dokumentiert worden sind, sind das/die Gebäude während der Rohbauzeit gegen die Gefahren Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion), Gebäude- und Grundstückshaftpflicht, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben und Sturm (mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) prämienfrei versichert.

Der Deckungsbeginn der Versicherung gegen Feuer, der Gebäude- und Grundstückshaftpflicht, gegen Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben beginnt im Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses.

Der Deckungsbeginn der Versicherung gegen Sturm (mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) beginnt im Zeitpunkt der vollständigen Eindeckung des Daches und wenn alle nach außen führenden Öffnungen, wie beispielsweise Fenster und Türen zur Gänze verglast bzw. verschalt sind.

Alle anderen auf der Versicherungspolizze angeführten Gefahren oder Risiken sind erst ab dem Zeitpunkt der Bauvollendung bzw. Benützungübernahme des Gebäudes, versichert. Die Bauvollendung (auch Teilbezug) bzw. Benützungübernahme des Gebäudes (auch teilweise Verwendung) ist dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben, und endet mit diesem Datum die Prämienfreistellung des Gebäudes.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Anzeigepflicht, so führt dies im Schadenfalle zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Nach Fertigstellung des Gebäudes gilt die Versicherung auf eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen. Erfolgt die Auflösung des Vertrages - aus welchen Gründen immer - vor Beendigung des fünften Vertragsjahres, so steht dem Versicherer das Recht zu, 50 % der Prämie, die für den prämienfreien Zeitraum zu bezahlen gewesen wäre, einzufordern.

Tritt während der Rohbaudeckung ein Schadenfall ein, so ist der Versicherer berechtigt, für die betroffene Sparte des Vertrages ab dem Schadenzeitpunkt Prämien einzuheben.